



Monitoring Report Nr. 40 Strafverfahren gegen Onesphore R.

65./66. Verhandlungstag/ 24. und 25. April 2012

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, Dipl. Jur. Florian Hansen
Koordination: Elisabeth Johr, Nicolai Bülte, Katrin Wagener

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am 65. Prozesstag sagte der Zeuge Z87 in Frankfurt aus.¹ Am 66. Prozesstag sagten die Zeugen Z88 und Z89 aus. Alle machten Angaben über das Kirchenmassaker von Kiziguro. Im Verlauf des Prozesstages verlangte die Verteidigung, die Aussagen der Zeugen Z86 und Z87 nicht zu verwerten und stellte einen Antrag auf die Ladung weiterer Zeugen, um die Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage zu überprüfen.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Zeugenaussagen

a. Aussage des Zeugen Z87

Der Zeuge Z87 machte Angaben über das Kirchenmassaker von Kiziguro und seine Flucht danach, wobei er darauf einging, wann er den Angeklagten und Jean-Baptiste Gatete auf der Flucht gesehen habe. Daneben wurde der Zeuge gefragt, vor welchen Gerichten er bereits ausgesagt habe.

b. Aussage des Zeugen Z88

Der Zeuge Z88 wurde per Videokonferenz vernommen, obwohl er mittlerweile aus der Haft entlassen ist und nach eigenen Angaben nach Deutschland kommen könne. Er sagte über das Massaker von Kiziguro aus und ging dabei auf seine eigene Rolle und die des Angeklagten ein.

c. Aussage des Zeugen Z89

Der Zeuge Z89 ist ebenfalls nicht mehr in Ruanda inhaftiert und wurde per Videokonferenz vernommen. Auch er wurde nach dem Massaker von Kiziguro befragt; zusätzlich machte er Angaben über den Angriff auf ein Krankenhaus in der Nähe der Kirche, das sich am gleichen Tag wie das Massaker abgespielt haben soll.

2. Widerspruch der Verteidigung

a. Widerspruch

Die Verteidigung widersprach am 66. Verhandlungstag der Verwertung der Aussagen des Zeugen Z88, was sie später auf den Zeugen Z89 erweiterte. Beide hätten ihre Haftstrafen verbüßt. Insofern stehe ihrer Vernehmung in Deutschland kein „anderes nicht zu beseitigendes Hindernis“ mehr im Wege.²

¹ Er sollte eigentlich per Videokonferenz aussagen. Währenddessen stellte sich aber heraus, dass er seine Haftstrafe in Ruanda verbüßt hat, weswegen er nach Deutschland reisen konnte, vgl. Monitoring-Report Nr. 39, S. 1.

² Vgl. § 250 S.1 StPO und §§ 247a S. 1 2. HS; 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO.

b. Erwidernng der Bundesanwaltschaft

Die Bundesanwaltschaft erwiderte, dass die Zeugen zwar aus der Haft entlassen worden seien, die ruandische Regierung aber ihre Ausreise nicht gestatte. Insofern stünde der Vernehmung in Deutschland ein faktisches Hindernis im Weg.

c. Erklärung durch den Nebenklagevertreter

RA Magsam erklärte, wieso die Zeugen schon aus der Haft entlassen seien und trotzdem nicht nach Deutschland reisen könnten.

Art. 73 des Gacaca-Gesetzes von 2004³ in Verbindung mit einem weiteren Artikel des Gacaca-Gesetzes von 2007⁴ erlaube die Verrechnung eines Teils der verhängten Haftstrafe mit der Ableistung gemeinnütziger Arbeit, dem sog. TIG. Nachdem vom Verurteilten ein Drittel der Haftstrafe verbüßt worden sei, könne ein Sechstel der Gesamtstrafe erlassen und der Rest durch TIG mit Bewährungszeit vergolten werden. Um den ruandischen Arbeitsmarkt nicht mit Arbeitern zu überschwemmen, sei ein Jahr TIG äquivalent zu mehreren Jahren Haftstrafe. Nach Beendigung des TIG laufe aber die Bewährungszeit weiter, weswegen ein Ausreiseverbot nicht zwangsläufig staatliche Willkür und auch keine Einzelfallentscheidung sei.

Der Senat ging auf den Widerspruch der Verteidigung nicht ein.

3. Erklärung der Verteidigung bezüglich der Glaubwürdigkeit zweier Zeugenaussagen

Die Verteidigung erklärte am 66. Verhandlungstag, Zweifel an den Aussagen der Zeugen Z86 und Z87 zu haben. Die Aussage der Zeugin Z86 vor dem hiesigen Senat stehe im Widerspruch mit der Aussage, die sie vor dem ICTR gemacht habe.

Bezüglich des Zeugen Z87 beantragte die Verteidigung, zwei Rechtsanwälte zu laden, die als Verteidiger im Verfahren gegen Jean-Baptiste Gatete tätig gewesen seien. Sie hätten den Zeugen im Zuge dieser Tätigkeit verhört.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Der Vorsitzende Sagebiel bat die Verfahrensbeteiligten, den Zeugen Z87 schnell zu befragen und sich an die mit diesem ausgemachte Zeit zu halten, um die hohen Kosten einer zweiten Zeugenvernehmung zu vermeiden.

2. Organisatorisches

Am 66. Verhandlungstag wurde die Möglichkeit erwogen, den Verhandlungstermin am 02.08.2012 auf den 01.08 vorzuverlegen, womit die Verfahrensbeteiligten einverstanden waren; die Verlegung wurde aber noch nicht beschlossen.

3. Öffentlichkeit

Am 65. Verhandlungstag waren neben den Monitors bis zur Pause zwei Zuschauer anwesend, am 66. Verhandlungstag waren vier Zuschauer anwesend, Bekannte des Angeklagten und eine seiner Töchter.

³ Eine englischsprachige Version des Gesetzes ist abrufbar unter <http://www.inkiko-gacaca.gov.rw/pdf/newlaw1.pdf> (Stand: 19.07.2012).

⁴ Welcher Artikel gemeint war, konnte nicht mehr festgestellt werden. Das Gesetz in seiner durch die Änderung 2007 bedingten Form ist unter der Seite des ruandischen Justizministeriums in englischer Sprache abrufbar, http://www.amategeko.net/display_rubrique.php?ActDo=ShowArt&Information_ID=1262&Parent_ID=30692916&type=public&Langue_ID=An&rubID=30692975#30692975 (Stand: 19.07.2012).

4. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
24.04.2012	65	10:09	12:07 – 13:06	14:31	03h 23min
25.042012	66	10:35	12:21 – 13:05 14:37 – 14:56	16:33	05h 05min
Insgesamt:	66				193h 59min

Florian Müller, Mara Antonescu, Eric Brüggemann, Ann-Kathrin Dafilis, Johanna Grzywotz, Ruth Theile
Elisabeth Johr, Jana Eschborn, Maik Fielitz, Sabrina Manteuffel,